



Aktuelle Informationen

Stand: 06. September 2022

VOB-Stelle für
Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner(/in):
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Unterbringung und Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Personen

Zur Beschleunigung von Investitionen und Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen zur Gewährung von Unterkunft und Versorgung der aus Anlass der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine nach Deutschland Flüchtenden hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Rundschreiben vom 10.03.2022 Erleichterungen der Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge bekannt gemacht.

Durch die weitgreifenden Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse soll der sachliche Anwendungsbereich dieses Rundschreibens in Anlehnung an das Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministeriums vom 13.04.2022 erweitert werden.

Das Rundschreiben vom 12.08.2022 mit den Regelungen des Rundschreibens vom 10.03.2022 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.



Demnach gelten für nichtöffentliche Auftragsvergaben folgende Auftragswertgrenzen ohne Umsatzsteuer:

	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Freihändige Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (bisher: 200.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro (bisher: 80.000 Euro)	100.000 Euro (bisher: 40.000 Euro)

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Auf die Pflicht zur Dokumentation der Vergabeverfahren wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Den Inhalt des Rundschreibens des MWVLW vom 10.03.2022 finden Sie [hier](#) und den vom 12.08.2022 [hier](#).

Ergänzend dazu [hier](#) das Rundschreiben des BMWK vom 13.04.2022.

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Krieges in der Ukraine – Verlängerung und Änderung

Mit Rundschreiben vom 31. Mai 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Sonderregelungen zum Einsatz von Stoffpreisgleitklauseln im öffentlichen Auftragswesen des Bundes für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen veröffentlicht und



die Möglichkeit gegeben, auch bei Baumaßnahmen des Landes und Kommunen entsprechend zu verfahren. Darüber hinaus wurde die Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe in der Weise konkretisiert, dass sie in der Praxis umsetzbar und mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Zudem wurde auch für Lieferleistungen die Nutzung der Stoffpreisgleitklausel ermöglicht sowie eine Preisgleitung für Betriebsstoffe bei Fahrdienstleistungen und Transportdienstleistungen eingeführt.

Nunmehr haben die beiden Bundesministerien ihre Rundschreiben vom 25. März 2022 bis 31. Dezember 2022 verlängert und einige inhaltliche Korrekturen bzw. Konkretisierungen vorgenommen. Gem. Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 09.08.2022 bestehen keine Bedenken, die Sonderregelungen aus den vorbezeichneten Rundschreiben der beiden Bundesministerien in der Fassung der Rundschreiben vom 22. Juni 2022 im Bedarfsfall auch bei öffentlichen Aufträgen und Rahmenvereinbarungen über Baumaßnahmen des Landes und der Kommunen anzuwenden.

Den Inhalt des Rundschreibens des MWVLW vom 09.08.2022 finden Sie [hier](#), den vom Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 22.06.2022 [hier](#) und den vom Rundschreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 22.06.2022 [hier](#).

Das Rundschreiben und der Erlass vom 22.06.2022 verändern das Rundschreiben und den Erlass vom 25.03.2022 mit sofortiger Wirkung und gelten bis zum 31.12.2022.

Vergaberechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Flutkatastrophe

Zur Bewältigung der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (in der Nachfolge des Rundschreibens vom 30.11.2021) mit Rundschreiben vom 02.06.2022 für die betroffenen Landkreise die Erleichterungen bezüglich der Vergabebestimmungen weitergeführt.

Das Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Es erfolgt weiterhin eine stufenweise Wiedereinführung der Bestimmungen des Vergabehaushaltsrechts in den von der Flutkatastrophe betroffenen Landkreisen.

So gilt **bis zum 31.12.2022** die Regelung, dass öffentliche Aufträge über Liefer-, Dienst- und Bauleistungen nach den allgemeinen Grundsätzen im Sinne der Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) in einem wettbewerbsoffenen Verfahren (Nummer 5.4) vergeben werden können.

Die für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 vorgesehenen vergaberechtliche Erleichterungen gelten nun **ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2023**.

Für Auftragsvergaben gelten folgende Auftragswertgrenzen ohne Umsatzsteuer:

	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	1,0 Mio. Euro (statt: 200.000 Euro)	100.000 Euro (statt: 40.000 Euro)
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro (statt: 80.000 Euro)	100.000 Euro (statt: 40.000 Euro)

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Den Inhalt des Rundschreibens vom 30.11.2021 finden Sie [hier](#) und den vom 02.06.2022 [hier](#).



Zweites Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 08. April 2022

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen und Bewältigung der Flutkatastrophe im Sommer 2021 hat der Landtag am 01.04.2022 eine Ergänzung des Mittelstandsförderungsgesetzes beschlossen.

Durch Art. 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S.119) wurde § 7 um den neuen Abs. 2a ergänzt.

Die gesetzliche Regelung tritt mit Wirkung zum 14.04.2022 in Kraft.

Sie ist befristet; tritt am 31.03.2025 wieder außer Kraft (Art. 2 und 3 des Gesetzes).

Den Text des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 08.04.2022 finden Sie [hier](#).

Auf dieser neuen Grundlage hat der Landtag am 01.04.2022 u.a. beschlossen, dass nach der Flutkatastrophe vom 14./15.07.2021 eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2a des Mittelstandsförderungsgesetzes vorliegt.

Der Verzicht gilt bis 31.03.2024.

Den Text der Feststellung einer den Verzicht auf eine losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation vom 01.04.2022 finden Sie [hier](#).

Die betroffenen Gebiete müssen -wie bei der einzelfallbezogenen Ausnahme vom Grundsatz der Losvergabe- Generalunternehmer verpflichten, auch kleine und mittlere Unternehmen in die Auftragsdurchführung einzubeziehen. Eine Eigenerklärung wird empfohlen.

Das Rundschreiben steht [hier](#) zum Download bereit.



Neufestsetzung der EU-Schwellenwerte für die Jahre 2022 und 2023

Im **Amtsblatt der EU vom 11.11.2021** hat die EU-Kommission turnusgemäß die zum 01.01.2022 angepassten Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge bekanntgegeben.

Ab 01. Januar 2022 gelten daher einheitlich folgende Schwellenwerte:

Richtlinie für **klassische öffentliche Auftraggeber** (Verordnung (EU) 2021/1952):

- **5.382.000 Euro** für **Baufträge**
(bisher 5.350.000 Euro)
- **215.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
(bisher 214.000 Euro)
- **140.000 Euro** für **zentrale Regierungsdienststellen**
(bisher 139.000 Euro)

Richtlinie für **Sektorenauftraggeber** (Verordnung (EU) 2021/1953) und
Richtlinie für Vergaben in den Bereichen **Verteidigung und Sicherheit**
(Verordnung (EU) 2021/1950):

- **5.382.000 Euro** für **Baufträge**
(bisher 5.350.000 Euro)
- **431.000 Euro** für **Liefer- und Dienstleistungsaufträge**
(bisher 428.000 Euro)

Konzessionsrichtlinie (Verordnung (EU) 2021/1951):

- **5.382.000 Euro** für **Konzessionen**
(bisher 5.350.000 Euro)

Vergaberechtliche Vereinfachungen zur Konjunkturförderung im Zuge der Corona-Pandemie mit dem 31.12.2021 beendet !!!



Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“

Mit [Schreiben vom 31.08.2021](#) hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die Neufassung der [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz“](#) bekannt gegeben. Die VV ist weiterhin in der Ausgabe Nr. 8 des Ministerialblatts der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 06.09.2021, Seite 91 veröffentlicht.

Die Neufassung tritt am 07.09.2021 in Kraft.

Sie ersetzt Teil 2 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48).

Die Verwaltungsvorschrift begründet die Anwendungspflicht für die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die das Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen regelt. Sie löst die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A - ab. Für Bauvergaben sind – wie bisher – die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Mit der Neufassung endet für die Vergabe von Bauleistungen auch der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung.

Somit stehen entsprechend den Regelungen der VOB/A § 3 a Abs. 1 Satz 1 die öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichrangig nebeneinander.

Weitere Informationen und Grundlagen zur Neufassung der Verwaltungsvorschrift können Sie dem Einführungsschreiben entnehmen.

Die bisherige Verwaltungsvorschrift vom 24. April 2014 wird als Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ fortgeführt und soll künftig eigens überarbeitet werden.

Die Sonderregelung für die Beschaffung von preisgebundener Literatur soll erst zum 1. August 2022 in Kraft treten. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen unter Nummer 2.2 der noch geltenden Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) weiter.



	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe
Bauleistungen nach VOB/A -1. Abschnitt-	200.000 Euro (abweichend von VOB/A § 3a Abs.2 Nr. 1)	40.000 Euro (abweichend von VOB/A § 3a Abs. 3 letzter Satz)

Das Rundschreiben des MWVLW regelt weiterhin folgendes:

- Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.
Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzenregelungen zu beachten, dass
 - bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe mehrere - grundsätzlich mindestens drei bis fünf - Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
 - bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,
 - keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt
 - der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
 - die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.
- **Bauleistungen** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert - ohne Umsatzsteuer - von **3.000 Euro** ohne ein Vergabeverfahren (**Direktauftrag**) beschafft werden.
- Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOB/A nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen anzuwenden haben.



Dieses Rundschreiben gilt bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen.

Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten

Zur Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Rundschreiben vom 17.08.2021 Erleichterungen bei der Anwendung des Vergaberechtes bekannt gemacht.

Den Inhalt des Rundschreibens finden Sie [hier](#).

Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen tritt am 01. Juni 2021 in Kraft

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 02. März 2021 hat die Landesregierung die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021 bekannt gemacht.

Sie regelt die Einrichtung einer Vergabeprüfstelle zur Prüfung der Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften sowie Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze.

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2021 in Kraft.

Den Text der Verordnung finden Sie [hier](#).



Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Inbetriebnahme der Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020

Wir bitten um Beachtung!

Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Einführung der bundesweiten Vergabestatistik nach der Vergabestatistikverordnung.

Danach soll die Vergabestatistik zum 01. Oktober 2020 den Betrieb beim Statistischen Bundesamt (Destatis) aufnehmen.

Vergebene öffentliche Aufträge und Konzessionen, die ab dem 01. Oktober 2020 bezuschlagt werden, sind sodann meldepflichtig.

Die statistischen Daten werden von der Berichtsstelle des Auftraggebers an Destatis gemeldet. Die Entscheidung, wie und durch wen die statistischen Daten gemeldet werden, obliegt dem meldepflichtigen Auftrag- bzw. Konzessionsgeber.

Die Berichtsstelle muss sich bei Destatis über ein Online-Registrierungsformular (IDEV) registrieren.

Es können sich beispielsweise diejenigen Stellen registrieren, die mit der Durchführung der Vergaben betraut sind und gegebenenfalls bereits an das Online-Meldesystem der Europäischen Union „Tenders Electronic Daily (TED)“ melden.

Soweit bereits zentrale Vergabestellen in einer Behörde oder Dienststelle existieren, empfiehlt es sich, diese mit der Vergabestatistik zu betrauen und als Berichtsstelle zu registrieren. Erfolgt eine gemeinsame Auftragsvergabe mehrerer Auftraggeber, sollen die Auftraggeber eine hauptverantwortliche Berichtsstelle bestimmen, die die Auftragsvergabe an die Vergabestatistik meldet.

Ab dem 01. Juli 2020 ist bereits eine freiwillige Registrierung als Berichtsstelle möglich, um einen reibungslosen Start der Vergabestatistik zu gewährleisten.

Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu entnehmen. Darüber hinaus werden verschiedene Aspekte zur Vergabestatistik in einem FAQ-Bereich unter www.vergabestatistik.org detailliert erläutert.



Einführung der VOB/A 2019

Mit Schreiben vom 21.02.2019, ergänzt durch Schreiben vom 27.02.2019 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau folgendes verfügt:

„Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Wir bitten ebenso um Beachtung und Verwendung der aktuellen Formblätter zur Vergabe!

VOB/A Ausgabe 2019 finden Sie [hier](#).